



Einfuhr aus Italien von Waren, die unter das Edelmetallkontrollgesetz fallen

Allgemeines

Bei der Einfuhr in die Schweiz müssen Edelmetallwaren (Gold, Silber, Platin und Palladium), Mehrmetallwaren (aus Edelmetallen und unedlen Metallen zusammengesetzte Waren) sowie Plaquéwaren (mit Edelmetallen überzogene Waren), die in den Inlandverkehr gebracht werden sollen, dem Edelmetallkontrollgesetz entsprechen ([SR 941.31](#)).



Für mehr Informationen siehe → [Edelmetallkontrolle \(admin.ch\)](#) oder →

Im Rahmen des bilateralen Abkommens Schweiz – Italien ([SR 0.941.345.4](#)) über die gegenseitige Anerkennung der Stempel auf Edelmetallwaren können italienische Identifikationsmarken, die bei den zuständigen Handelskammern registriert sind, beim Export ihrer Waren in die Schweiz von gewissen Vorteilen profitieren.

Sofern Waren aus Edelmetallen, einschliesslich Uhrgehäuse, die oben genannte Identifikationsmarke tragen, ist es nicht erforderlich, sie beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (ZEMK) zu registrieren, da diese Marke genauso anerkannt wird, wie die in der Schweiz erforderliche Verantwortlichkeitsmarke. Uhrgehäuse aus Edelmetall, die diese Marke tragen, unterliegen nicht mehr der obligatorischen amtlichen Prüfung und Stempelung.

Da Italien die "Hallmarking Convention" ratifiziert hat, muss eine Edelmetall- oder Mehrmetallware, die nach den darin vorgeschriebenen Vorschriften bezeichnet ist und die amtliche italienische Punze zusammen mit der "gemeinsamen Punze" der Hallmarking Convention ("Waage") trägt, einerseits nicht mehr erneut amtlich gestempelt werden und andererseits muss die darauf angebrachte italienische Identifikationsmarke nicht in der Schweiz registriert werden. Diese Bezeichnung stellt eine Art Pass für den freien Zugang zum Schweizer Markt dar und wird sogar auf internationaler Ebene als Qualitätsgarantie angesehen, die den Import erleichtert.



Für mehr Informationen siehe → [Hallmarking Convention](#) oder →

Carnet ATA

Werden solche Waren mit einem Carnet ATA temporär in die Schweiz eingeführt und erfüllen sie die oben genannten Bedingungen nicht vollständig oder entsprechen sie in irgendeiner Weise nicht den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften, so müssen sie in ihrer Gesamtheit wieder ausgeführt werden und dürfen nicht in die Schweiz eingeführt und verkauft werden, ohne dass sie vorher in Ordnung gestellt worden sind.

Sollte festgestellt werden, dass trotz dieses Verbots nicht konforme Waren auf diesem Weg eingeführt wurden, behält sich die Edelmetallkontrolle das Recht vor, Inspektionen bei den Käufern durchzuführen und ihnen gegebenenfalls die notwendigen Korrekturmassnahmen aufzuerlegen sowie eine Gebühr für die Kontrolltätigkeit zu erheben.